

# **Aufgabenreform- und Deregulierungskommission**

Empfehlungen zum österreichischen Förderungswesen basierend auf den Vorarbeiten  
der Untergruppe Förderungen

---

**Konsolidiertes Lösungspapier | Stand 28. Jänner 2015**

## EXECUTIVE SUMMARY

---

*Förderungen gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Aktivitäten sind eine wichtige Aufgabe des Staates mit politischer und budgetärer Relevanz. Es ist festzuhalten, dass das Förderungswesen ungeachtet der föderalen Struktur Österreichs in weiten Bereichen rational und kooperativ funktioniert. Viele einschlägige Untersuchungen und Vorarbeiten zeigen aber auch, dass ein beträchtliches Potential für Verbesserungen besteht, das im Folgenden systematisch aufgezeigt wird. Vor diesem Hintergrund präsentiert die ADK die folgenden Überlegungen, deren Ziel es ist, die Potentiale aufzuzeigen und die entsprechenden Vorschläge zu erstatten.*

Die folgenden Lösungsansätze bauen auf Empfehlungen zum österreichischen Förderwesen auf, die 2011 seitens des Vorbereitungsgremiums Effizientes Förderwesen formuliert wurden. Sie zielen im Wesentlichen darauf ab, die Abstimmung im österreichischen Förderwesen zu verbessern und die Effizienz von Förderprogrammen und deren Abwicklung zu erhöhen.

Dies kann einerseits über verbesserte Abstimmungsprozesse auf Programm- bzw. Projektebene sichergestellt werden. Effizienter kann das Ziel jedoch erreicht werden, wenn es gelingt, eindeutige grundsätzliche Zuständigkeiten klar abgegrenzt und übersichtlich für bestimmte Förderbereiche festzulegen. Daneben ist eine erfolgreiche Förderungs Kooperation zwischen den Gebietskörperschaften weiterhin sicherzustellen. Um den Verwaltungsaufwand des notwendigen Abstimmungsprozesses zu minimieren, sollten die Zuständigkeiten in der Förderhierarchie möglichst weit oben, d.h. auf Ebene der Gebietskörperschaften, festgelegt werden.

Die notwendigen weiteren gebietskörperschaftsübergreifenden Beratungen, insbesondere hinsichtlich der Klärung der etwaigen (verfassungs-)rechtlichen, technischen und praktischen Umsetzbarkeit bzw. Definition der Kriterien, wonach eine Zuständigkeitsfestlegung erfolgen soll, sind in weiterer Folge zu führen.

## Zusammenfassende Darstellung der HAUPTKRITIKPUNKTE und entsprechende LÖSUNGSANSÄTZE

- Fördersystem ist unübersichtlich, keine zentrale systemische Erfassung der Förderungen (Transparenzdatenbank-TDB derzeit noch unzureichend)
- Mangelnde gebietskörperschaftenübergreifende Abstimmung führt zu unerwünschten Mehrfachförderungen
- Eindeutige grundsätzliche Zuständigkeitsfestlegung (wer ist wofür zuständig) primär zwischen den Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger
  - mittels Verfassungsregelung oder Art. 15a Vereinbarung
  - jedenfalls Festlegung auf gemeinsame Abwicklungsstellen und Abstimmung auf Programmebene
- Weiterentwicklung und Ausbau der Transparenzdatenbank (TDB)
- Eindeutige grundsätzliche Zuständigkeitsfestlegung (wer ist wofür zuständig) primär zwischen den Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger

- mittels Verfassungsregelung oder Art. 15a Vereinbarung
- jedenfalls Festlegung auf gemeinsame Abwicklungsstellen und Abstimmung auf Programmebene

→ auf Bundesebene bessere Abstimmung durch ARR 2014 geregelt

→ Für den Fall des Nichtvorliegens wären vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger angezeigt

→ Mangelnde (Wirkungs-)Zieldefinition, Inputbetrachtung statt Wirkungsorientierung, kurzfristige Effekte vor langfristigen ökonomischen und ökologischen Wirkungen

→ Wirkungsorientierte Folgenabschätzung (WFA) auf Bundesebene eingeführt

→ Für den Fall des Nichtvorliegens wäre ein ähnliches oder vergleichbares Tool für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger angezeigt

→ Fehlende Nachhaltigkeit und Ökologisierung von Förderungsmaßnahmen

→ Bei der Förderungskonzeption sind die Aspekte der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen, sofern Auswirkungen möglich erscheinen. Nachhaltigkeitskriterien in

Zielfestlegungen sind – je nach spezifischem Förderprogramm  
– zum Beispiel langfristig geschaffene Arbeitsplätze,  
Selbstfinanzierungsfähigkeit, Umweltindikatoren,  
Forschungsanteil und Wettbewerbsfähigkeit

→ Mangel an Förderstrategien

→ Klare Zieldefinition notwendig

→ Sicherstellung einer gesamtstaatlichen, abgestimmten  
Strategie

→ Sicherstellung einer gebietskörperschafts“internen“ Strategie

→ Unregelmäßige und nicht ausreichende Evaluierung

→ WFA auf Bundesebene eingeführt

→ Für den Fall des Nichtvorliegens wäre ein ähnliches oder  
vergleichbares Tool für die anderen Gebietskörperschaften  
unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und  
der ausgegliederten Rechtsträger angezeigt

→ Hoher bürokratischer Aufwand sowohl für Förderwerber als auch  
für die Verwaltung

→ Reduktion des bürokratischen Aufwandes auf ein  
angemessenes Niveau durch eindeutige  
Zuständigkeitsfestlegung erzielbar

→ Miteinander kompatible E-Government Lösungen mit  
standardisierten Prozessen zumindest für bestimmte Arten von  
Förderungen (z.B. via Unternehmensserviceportal)

- Fehlende Mindeststandards für die Förderungsgewährung, -abwicklung und -kontrolle
- standardisierte online Beantragung (über das Transparenzportal) mit „Mitlieferung“ relevanter Daten aus der Transparenzdatenbank
- Weiterentwicklung von Benchmarking
- auf Bundesebene durch ARR 2014 vorgesehen
- Für den Fall des Nichtvorliegens wären vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger angezeigt

Unter Zugrundelegung einer gemeinsamen, umfassenden Analyse des österreichischen Förderwesens von Rechnungshof, IHS, WIFO und KDZ aus dem Jahr 2009 sowie unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse dieser Institutionen, lassen sich zwei primäre Kritikbereiche des geltenden Förderregimes in der Republik zusammenfassen: strukturelle Schwächen und inhaltliche Schwächen.

Die strukturellen Schwächen des geltenden Förderregimes kommen dadurch zum Ausdruck, dass die Gebietskörperschaften sowohl innerhalb ihrer selbst als auch untereinander in weiten Bereichen nicht abgestimmt vorgehen (müssen) und damit insbesondere unerwünschte Mehrfachförderungen, die zu einem ineffizienten Ressourceneinsatz führen (können), ermöglichen.

Somit stellt nicht zuletzt die föderale Struktur die Republik im Bereich des Förderwesens vor schwierige, aber lösbare Herausforderungen. Die Tatsache, dass das Förderwesen von den Gebietskörperschaften im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) rechtskonform außerhalb der Kompetenzbestimmungen der Bundesverfassung wahrgenommen wird, leistet der strukturellen Schwäche des Förderregimes grundsätzlich Vorschub. Einzig in jenen Fällen, in denen eine strategische Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften sichergestellt werden kann, können Förderungen als strategisches Steuerungselement der jeweiligen Gebietskörperschaften erfolgreich eingesetzt werden (z.B. Vereinheitlichung der Standards in der Kinderbetreuung).

Die Lösungsansätze zu diesem Kritikbereich zielen daher im Wesentlichen darauf ab, die Abstimmung im österreichischen Förderwesen zu verbessern und die Effizienz von Förderprogrammen und deren Abwicklung zu erhöhen.

Dies kann einerseits über verbesserte Abstimmungsprozesse auf Programm- bzw. Projektebene sichergestellt werden. Effizienter kann das Ziel jedoch erreicht werden, wenn es gelingt, eindeutige grundsätzliche Zuständigkeiten für bestimmte Förderbereiche festzulegen. Um den Verwaltungsaufwand des notwendigen Abstimmungsprozesses zu minimieren, sollten die Zuständigkeiten in der Förderhierarchie möglichst weit oben, d.h. auf Ebene der Gebietskörperschaften, festgelegt werden.

Die inhaltlichen Schwächen reichen von mangelnder Strategie, fehlender wirkungsorientierter Inputbetrachtung, Defiziten in der Fördergewährung, -abwicklung und -kontrolle bis hin zu unzureichenden Evaluierungen der gewährten Förderungen. Nach Ansicht der Untergruppe kann diesen Kritikpunkten weitgehend und sehr einfach durch eine entsprechende Implementierung von standardisierten Steuerungselementen begegnet werden. Auf Seiten des Bundes konnten in den letzten Jahren durch Regelungswerke und Instrumente wie etwa die neuen Allgemeinen Rahmenrichtlinien 2014, das Bundeshaushaltsgesetz 2013, die Transparenzdatenbank als auch die wirkungsorientierte

Folgenabschätzung wesentliche Fortschritte erzielt werden, die es nunmehr gilt konsequent umzusetzen. Ähnliche oder vergleichbare Steuerungselemente wären – für den Fall des Nichtvorliegens – auch für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger angezeigt.

## AUSGANGSLAGE

---

Per Ministerratsbeschluss vom 20. Mai 2014 wurde die Aufgabenreform- und Deregulierungskommission (ADK) von der Bundesregierung eingesetzt, mit dem Ziel, die Verwaltung zu modernisieren, die Effizienz zu steigern und den Ressourceneinsatz zu optimieren. Basierend auf bereits bestehenden Arbeiten hat die ADK den Normenbestand systematisch zu untersuchen und unter Setzung von Schwerpunkten dahingehend zu hinterfragen, ob Vereinfachungen möglich seien bzw. ob auf bestimmte Regelungen verzichtet werden könne.

Unterstützend für die Arbeit der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission wurden vier Untergruppen eingerichtet, darunter die Untergruppe Förderungen unter der Leitung von Herrn Sektionschef Gerhard Zotter (Bundesministerium für Finanzen) und Herrn Generalsekretär Herbert Kasser (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie). Die Untergruppe setzt sich aus Expertinnen und Experten der folgenden Behörden, Gebietskörperschaften, Sozialpartnern und Institutionen zusammen:

- Bundeskanzleramt
- Bundesministerium für Finanzen
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz
- Stadt Wien<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Im Zuge der Endredaktion dieses Abschlusspapiers der UG Förderungen, teilte die Stadt Wien mit Schreiben vom 26.11.2014 offiziell mit, dass ihrerseits keine Zustimmung zum gegenständlichen Abschlusspapier erteilt werden kann.

- Land Salzburg
- Wirtschaftskammer Österreich
- Landwirtschaftskammer Österreich
- Arbeiterkammer Wien
- Österreichischer Gewerkschaftsbund
- Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
- EcoAustria – Institut für Wirtschaftsforschung
- Institut für Höhere Studien
- KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung

Der Rechnungshof hat die Arbeit der Untergruppe mit seiner Expertise regelmäßig begleitet.

Die Untergruppe erachtete eine strikte Abgrenzung zu anderen Kommissionen, wie insbesondere der Steuerreformkommission, als notwendig und hat sich daher ausschließlich mit direkten Förderungen auseinandergesetzt und ist zunächst vom Förderbegriff gemäß Art. 7 der 15a-Vereinbarung zwischen Bund und Ländern über eine Transparenzdatenbank (BGBl. I Nr. 73/2013) ausgegangen.

Auf Grund der Fülle an Vorarbeiten hat sich die Untergruppe darauf verständigt, ihre Arbeit auf dem Expertenpapier von IHS, KDZ, RH und WIFO zum Thema „Effizientes Förderungswesen“ aus dem Jahr 2009 aufzubauen. Dies nicht zuletzt auch deshalb, da laut Auskunft der vier Institutionen dieses Papier noch immer größtenteils Gültigkeit besitzt und die Vertreter des Rechnungshofes zu verstehen gaben, dass damit auch neue Erkenntnisse aus laufenden und abgeschlossenen Prüfungen der zurückliegenden Jahre abgedeckt seien.

Die im Jahr 2011 zum erwähnten Expertenpapier ausgearbeiteten Lösungsvorschläge des Vorbereitungsgremiums Effizientes Förderwesen wurden in einem ersten Schritt hinsichtlich der in der Zwischenzeit umgesetzten Maßnahmen aktualisiert (z.B. Allgemeine Rahmenrichtlinien 2014, wirkungsorientierte Folgenabschätzung, Transparenzdatenbankgesetz 2012). In einem zweiten Schritt wurden durch die Untergruppe neue Lösungsvorschläge erarbeitet und den jeweiligen Kritikpunkten gegenübergestellt. Problemfelder, die in der Untergruppe diskutiert wurden und nicht vom Expertenpapier umfasst sind, sind am Ende des Dokuments zu finden.

Die Arbeit der Untergruppe unterstützend, wurde ein Arbeitskreis unter Mitwirkung von Vertretern der Statistik Austria eingesetzt. Ziel dieses Arbeitskreises war es, einen Überblick über das Mengen- und Zahlengerüst des österreichischen Förderwesens zu erstellen.

Die

### **ERGEBNISSE DES ARBEITSKREISES**

stellen sich wie folgt dar:

Staatliche Förderungen sind ein bedeutendes strategisches Instrument in den verschiedensten Politikbereichen (z.B. Wirtschafts-, Umwelt-, Familien- und Sozialpolitik). Abhängig davon, welcher der zahlreichen Definitionen und Abgrenzungen man sich anschließt, ist das Fördervolumen in Österreich unterschiedlich hoch darstellbar.

Der Förderbegriff wird je nach Zielsetzung und Untersuchungszweck in Politik, Wissenschaft und Statistik unterschiedlich abgegrenzt. Vergleiche und Wertungen auf nationaler und internationaler Ebene sind daher nur bedingt möglich, wobei für internationale bzw. europäische Vergleiche ausschließlich die Datengrundlagen gemäß ESVG 2010 sachlich zu rechtfertigen sind.

## FÖRDERBEGRIFFE UND IHRE ABGRENZUNGEN

Wesentlich sind drei Förderbegriffe<sup>2</sup>:

1. Förderbegriff gemäß jährlichem Förderungsbericht der Bundesregierung,
2. Förderbegriffe, die in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) gemäß ESVG 2010 verwendet werden sowie
3. Förderbegriff gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012

### 1. Förderungsbericht der Bundesregierung

Im jährlichen Förderungsbericht der Bundesregierung werden als "Förderungen" die „Auszahlungen für zins- und amortisationsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und sonstige Kreditzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen, die der Bund einer außerhalb der Bundesverwaltung stehenden physischen oder juristischen Person aus Bundesmitteln für eine förderungswürdige bereits erbrachte oder beabsichtigte Leistung gewährt, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Geldleistung zu erhalten“ definiert (§ 30 Abs. 5 BHG 2013).

Die Förderungen gemäß Förderungsbericht der Bundesregierung werden **2013 rund 5,2 Mrd. Euro** betragen.

---

<sup>2</sup> Unter Außerachtlassung des Förderbegriffs nach EU-Beihilfenrecht.

## 2. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung

Die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung (VGR) unterscheidet folgende Begriffe:

- Subventionen
- Vermögenstransfers und
- Sonstige laufende Transfers

Subventionen sind laufende Zahlungen ohne Gegenleistung, die der Staat an in Österreich ansässige Produzenten leistet, um den Umfang der Produktion dieser Einheiten, ihre Verkaufspreise oder die Entlohnung der Produktionsfaktoren zu beeinflussen.

Vermögenstransfers setzen sich aus den Investitionszuschüssen und den sonstigen Vermögenstransfers zusammen. Als sonstige Vermögenstransfers werden alle vermögenswirksamen Transfers (außer Investitionszuschüsse) verstanden. Beispiele für sonstige Vermögenstransfers sind Entschädigungszahlungen des Staates bei Naturkatastrophen oder Haftungsübernahmen, Schuldenerhebungen und Bankenhilfen.

Bei den sonstigen laufenden Transferzahlungen handelt es sich um die Zuschüsse des Staates an private Organisationen ohne Erwerbscharakter (dazu gehören Vereine, konfessionelle Schulen und Ordensspitäler), an private Haushalte (nicht jedoch die Sozialtransfers) sowie um laufende Transfers im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit (dazu gehören insbesondere Zahlungen des Bundes an das Ausland sowie die EU-Beiträge). In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung werden die Zahlungen einer staatlichen Körperschaft oder Einheit an eine andere

staatliche Körperschaft oder Einheit auch unter den sonstigen laufenden Transferzahlungen (sog. intragovernmentale oder innerstaatliche Transfers) subsumiert.

Diese drei Kategorien zusammen werden hier als **Förderungen im weiteren Sinne (i.w.S.)** bezeichnet.

Die Förderungen gemäß VGR betragen **2013 bei analytischer Betrachtung rund 13 Mrd. Euro.**

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Förderungen i.w.S. für das Jahr 2013. Dabei werden die intragovernmentalen Transfers heraussaldiert:

**Förderungen i.w.S. 2013 (Subventionen, Kapitaltransfers, sonst. laufende Transfers)\***

gemäß VGR, ESVG 2010

bereinigt um intragovernmentale Transfers

in Mio. Euro

	a	b	c		d	e		
	Subventionen	Vermögens-	sonst. Lauf.	Summe	davon	EU-Beiträge	Summe	in %
		transfers	Transfers		Bankenhilfen		ohne	
							d und e	
Bund	2.983	2.762	5.317	11.062	1.750	3.114	6.198	47,9
Länder	887	665	2.105	3.656			3.656	28,3
Gemeinden	515	824	1.542	2.881			2.881	22,3
Sozialversicherung	121	8	73	202			202	1,6
Gesamtstaat	4.505	4.259	9.036	17.801	1.750	3.114	12.937	100,0

Quelle: Statistik Austria und BMF

\*) Zu beachten ist, dass in den ESVG-Liefertabellen bei den Ergebnissen der jeweiligen Ebenen die Transfers zwischen den Ebenen enthalten sind.

Bei einer analytischen Betrachtung sollen zweckmäßigerweise die Bankenhilfen des Bundes sowie die EU-Beiträge herausgenommen werden. Bei den Bankenbeihilfen handelt es sich um temporäre Maßnahmen, bei den EU-Beiträgen um von der Bundesregierung eingegangene, mehrjährige Verpflichtungen.

### EXKURS zu 1 und 2:

#### **Überleitung der Förderungen gemäß Förderungsbericht der Bundesregierung zu den Förderungen i.w.S nach VGR**

Folgende Tabelle zeigt für das Jahr 2013 die Überleitung der (vorläufigen) Fördersumme gemäß Förderungsbericht der Bundesregierung<sup>3</sup> zu der Fördersumme i.w.S. auf Bundesebene:

<b>Förderungen i.w.S. auf Bundesebene*</b>	
<b>Überleitung Förderungsbericht 2013 zu STAT</b>	
Beträge in Mio. Euro	
<b>Förderungsbericht der Bundesregierung 2013</b>	<b>5.157</b>
<b>Überleitung zu VGR / STAT</b>	
abzüglich EU-Rückflüsse Landwirtschaft	-1.249
plus EU-Eigenmittel	3.114
plus Bankenhilfen	1.750
plus Prämien und Erstattungen	470
plus GSBG Bund	400
plus Bundesfonds	1.165
plus sonst. Einrichtungen Bundesebene **	229
plus Sonstiges = Saldo	25
<b>Förderungen i.w.S. des Bundessektors VGR/STAT</b>	<b>11.062</b>
abzüglich	
Bankenhilfen	-1.750
EU-Beiträge	-3.114
<b>Förderungen</b>	<b>6.198</b>

\* Subventionen, Vermögenstransfers und sonst. laufende Transfers, bereinigt um die intragovernmentalen Transfers (dh. Zahlungen an Länder, Gemeinden, SV-Träger und andere staatliche Einrichtungen)

\*\* Bundeskammern, Hochschulsektor, sonstige ausgegliederte Einheiten

Quelle: BMF und Statistik Austria

<sup>3</sup> Noch nicht publiziert.

Dazu folgende Erläuterungen:

- EU-Rückflüsse Landwirtschaft: Diese sind im Förderungsbericht der Bundesregierung Teil der Förderungen. In der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung handelt es sich nicht um Förderungen des Bundes, da diese Zahlungen vom EU-Haushalt geleistet werden und im Bundeshaushalt nur einen durchlaufenden Charakter haben. Bei der Überleitung sind diese Zahlungen von der Fördersumme gemäß Förderungsbericht der Bundesregierung abzuziehen.
- EU-Eigenmittel: In der VGR sind diese zu den sonstigen laufenden Transfers zu zählen. In der Überleitung werden diese im ersten Schritt dazugezählt, um zu den VGR-Werten zu gelangen, und im zweiten Schritt werden sie wieder herausgenommen, wie oben begründet.
- Bankenhilfen: In der VGR werden diese Hilfen als Vermögenstransfers betrachtet. Daher werden sie in der Überleitung zunächst dazugezählt, dann aber wieder abgezogen.
- Prämien und Erstattungen: Hierbei handelt es sich insbesondere um die Forschungsprämie (2013: 376 Mio. Euro), Bausparprämien, Bildungsprämie. Diese werden im Förderungsbericht nicht erfasst, da sie bei den Abgaben vorweg saldiert werden. In der VGR werden sie gemäß dem strengen Bruttoprinzip dazugezählt, da es sich im Bundesbudget um eine reine budgettechnische, verkürzte Darstellung handelt.
- GSBG<sup>4</sup> Bund: Hierbei handelt es sich um die Rückerstattung der Mehrwertsteuer an Gesundheitseinrichtungen privater Organisationen ohne Erwerbsscharakter wie z.B. die konfessionellen Ordensspitäler. Im Bundesbudget ist die Darstellung ähnlich den Prämien; es handelt sich dort um eine Abzugsposition bei den Abgaben: in der VGR werden sie bruttomäßig dargestellt.
- Bundesfonds: Im Förderungsbericht sind die Förderungen der Bundesfonds nicht enthalten. In der VGR sind alle Einheiten auf Bundesebene einzubeziehen, auch die Bundesfonds.

---

<sup>4</sup> Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz.

- Sonstige Einrichtungen auf Bundesebene: Hier gilt dasselbe wie für die Bundesfonds.
- Sonstiges: Hierbei handelt es sich um eine statistische Differenz.

### 3. Transparenzdatenbankgesetz 2012

Förderungen im Sinne des Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG) sind „Zahlungen aus öffentlichen Mitteln, die einem Leistungsempfänger für eine von diesem erbrachte oder beabsichtigte Leistung, an der ein öffentliches Interesse besteht, gewährt werden, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Gegenleistung zum eigenen Nutzen zu erhalten.“ (§8 Abs. 1 TDBG) Die Transparenzdatenbank umfasst derzeit nur Auszahlungen des Bundes ab dem Jahr 2013.

Die Förderungen iSd TDBG 2012 betragen für den Bund im Jahr 2013 **7,72 Mrd. Euro**<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> Darin nicht enthalten sind Förderungen des AMS in derzeit nicht bezifferbarer Höhe.

### **Exkurs zu 1 und 3:**

#### ***Abgrenzung Förderbegriff gemäß TDBG 2012 und Förderungsbericht der Bundesregierung***

Die Definition Förderung laut § 8 TDBG 2012 lehnt sich an § 30 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (Definition des Förderbegriffs für den Förderungsbericht der Bundesregierung) an. In der Auslegung dieser Begrifflichkeiten liegen jedoch gewisse Unterschiede, woraus sich die unterschiedlichen Beträge ergeben. Insbesondere sind in der Transparenzdatenbank Zahlungen für die ÖBB (ca. 2,2 Mrd. Euro), die Bankenhilfen (ca. 0,6 Mrd. Euro) und Zahlungen an internationale Organisationen und internationale Finanzinstitutionen (ca. 0,4 Mrd. Euro) enthalten. Weiters sind in der Transparenzdatenbank nicht budgetwirksame Förderungen, wie z.B. Tarifförderung gem. Ökostromgesetz, ausgewiesen.

Andererseits sind im Förderungsbericht Förderungen enthalten, die in der Transparenzdatenbank nicht als Förderung ausgewiesen sind. Unter anderem sind dies Zahlungen an Gebietskörperschaften, Selbstverwaltungsträger und Kammern (ca. 45 Mio. Euro).

#### **Abschließende Bemerkung:**

In diesem Papier wurde von einer alternativen Darstellung auf Basis der Bundes-, Länder- und Gemeindefinanzgebarung Abstand genommen; nicht zuletzt, da eine derartige Darstellung sich nicht auf einen normierten Förderbegriff bezieht, eine Summierung von Transferzahlungen zwischen den Gebietskörperschaften (nicht konsolidierte Werte, die Doppelzählungen enthalten) beinhaltet und ein konkreter Förderbezug nicht hergestellt ist.

<p style="text-align: center;"><b>Kritikpunkte des Expertenpapiers 2009/2014</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>Lösungsvorschläge der UG Förderungen der Aufgabenreform- und Deregulierungskommission 2014</b></p>
<p><b>1. Institutionelle Vielfalt und Unüberschaubarkeit der Förderungslandschaft</b></p>	
<p><b>1.1. Hohe Anzahl von Förderungsstellen und Vielzahl von Förderungsrichtlinien mit überschneidenden Förderungsbereichen innerhalb und zwischen den Gebietskörperschaften</b></p>	
<p>Die österreichische Förderungslandschaft ist in weiten Bereichen historisch gewachsen. Die <b>Gebietskörperschaften</b> werden im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auch <b>außerhalb</b> ihres verfassungsmäßigen <b>Kompetenzbereichs</b> <b>tätig</b>. Jede Gebietskörperschaft hat ihr eigenes und teilweise sehr heterogenes Regelwerk für den Förderungsbereich. Zur Umsetzung des Förderungswesens dient eine Organisationsstruktur, die neben hoheitlichen auch ausgegliederte Einrichtungen bzw. rechtlich selbständige Gesellschaften umfasst. Es besteht ein umfangreiches <b>Förderungssystem</b>, das neben einer uneinheitlichen Verwendung des Förderungsbegriffes auch durch eine Vielzahl von (teilweise konkurrierenden) Einrichtungen und Instrumenten gekennzeichnet und trotz Vereinfachungs- und Straffungsbemühungen weiterhin <b>schwer</b></p>	<p><b><u>Lösungsansatz I:</u></b></p> <p><b>Eindeutige grundsätzliche Zuständigkeitsfestlegung primär zwischen den Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger:</b></p> <p>Alternativ a) Zuständigkeit für Förderungen folgt <u>grundsätzlich</u> den Kompetenztatbeständen oder b) Art. 15a Vereinbarung mit eindeutiger Abgrenzung der Zuständigkeiten („Selbstbindung“ iRd Privatwirtschaftsverwaltung). Für beide Fälle gilt: bei Abgehen von der Zuständigkeitsfestlegung ist eine Abstimmung zwischen den Gebietskörperschaften sicherzustellen.</p> <p><b>Reduktion der operativen Abwicklungsstellen</b> pro Gebietskörperschaft:</p> <p><b>Ad Bund:</b> Strategische Zuständigkeit auf Bundesebene grundsätzlich bei dem zuständigen Bundesminister, operative</p>

überschaubar ist.

Umsetzung jeweils durch eine gemeinsam definierte Abwicklungsstelle pro Fördergebiet. Durch ARR 2014 vorgesehen, soweit Förderabstimmung betroffen, teilweise umgesetzt soweit Übertragung der Abwicklung berührt (sondergesetzliche Bestimmungen notwendig).

**Ad andere Gebietskörperschaften, Selbstverwaltungskörper, ausgegliederte Rechtsträger:** vergleichbare Regeln wie auf Bundesebene.

**Lösungsansatz II:**

Sollten die Zuständigkeitsfestlegungen – wie unter Lösungsansatz I dargestellt – nicht angestrebt werden, sollte es zumindest eine Gebietskörperschaften-übergreifende Abstimmung und Einigung auf jeweils eine gemeinsam definierte operative Abwicklungsstelle pro Fördergebiet geben.

**Lösungsansatz III:**

Zumindest Abstimmung zwischen den Abwicklungsstellen auf unterster, rein operativer Ebene (Nachteil: das beträfe dann nur die Förderungsgewährung, aber nicht die Abstimmung auf Programmebene). Für den Bund durch ARR 2014 geregelt; für den Fall

Zwischen den Bundesministerien, sonstigen Förderungsinstitutionen, und zwischen den Gebietskörperschaften bestehen sowohl inter- (z.B. Sport-, Kultur-, Wirtschaftsförderung) als auch intragovernmental (z.B. Arbeitsmarktförderungen durch das AMS oder durch Wirtschaftsförderungs-organisationen, Technologieförderung durch FFG, AWS und Umweltförderung) **überschneidende Förderungsbereiche.**

Einzelne Konzentrationsprozesse (AWS) haben Verbesserungen bewirkt, waren aber zu wenig begleitet, so dass auch hier das One-Stop-Shop Verfahren nicht vollständig umgesetzt werden konnte. Bei Bereinigungen muss zudem eine Mitteleinsparung angestrebt und nachgewiesen werden.

Durch Informationsasymmetrien und fehlende politische Vorgaben üben Experten der (ausgelagerten) Förderungsstellen maßgeblichen

des Nichtvorliegens wären vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger angezeigt.

**Wie oben zu Lösungsansätzen I – III.**

**Wie oben zu Lösungsansätzen I – III.**

Zur Verhinderung *negativer* Einflussnahmen: Trennung zwischen politisch- strategischer und operativer Zuständigkeit. Bei der

<p>Einfluss auf Zielformulierungen aus. Die Ziel- und Strategiebildung im Steuerungsprozess kann dadurch beeinträchtigt werden.</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirtschaftsförderungen</li> <li>• Forschungsförderung</li> <li>• Kulturförderung</li> <li>• Förderungen durch Abteilungen der Ämter der Landesregierung in Salzburg und Vorarlberg</li> </ul>	<p>Evaluierung von Förderprogrammen ist jedoch eine Einbindung der Experten sowohl der (ausgelagerten) Förderungsstellen als auch der politisch-strategischen Ebene sicherzustellen.</p>
<p><b>1.2. Intransparenz des Förderungssystems für den Förderungswerber</b></p>	
<p>Vielfach steht nicht die Kundenlogik bei der Gestaltung der Förderungslandschaft, sondern die Interessen der Förderungsgeber im Vordergrund. Für jedes Projekt oder einen bestimmten Lebenssachverhalt kommen daher <b>mehrere Förderungsstellen</b> in Betracht. Die <b>Komplexität</b> des Systems macht die Suche nach Förderungsmöglichkeiten aufwendig und erfordert Förderungsberater (Banken, Unternehmens- und Steuerberater).</p>	<p>Siehe Punkt 1.1, Lösungsansätze I – III.</p> <p>Zentrale Förderdatenbank für alle Förderungen der Republik durch Ausbau der Transparenzdatenbank unter Abwägung verwaltungsökonomischer Auswirkungen.</p>

<b>2. Ausrichtung und Steuerung</b>	
<b>2.1. Fehlende Gesamtstrategie für das Förderungswesen – Einzelbetrachtung von Förderungsmaßnahmen statt Gesamtanalyse des Förderungssystems und der Wechselwirkung von Förderungsmaßnahmen</b>	
<p><b>2.1.a.</b></p> <p>Eine <b>nachvollziehbare Gesamtstrategie</b> für das Förderungswesen, die die Prioritäten auf einer Metaebene festlegt, besteht <b>nur in Ansätzen</b>. Darin wären z.B. folgende grundsätzliche Festlegungen zu treffen: Verteilung des Förderungsvolumens auf Branchen, Regionen oder Aufgabenbereiche; Festlegung aktueller Themenschwerpunkte (Zukunftsthemen, Wirtschaftskrise) für alle Förderungsprogramme; Grundsatzfragen zur Förderung von NGOs; angestrebte BIP-Quoten.</p>	<p>Grundsätzlich hat jede Förderstrategie gebietskörperschaftsübergreifend in die Gesamtstrategie eines Politikbereiches eingebettet zu sein. Die Gebietskörperschaften haben zumindest aufeinander abgestimmte mehrjährige Förderstrategien zu entwickeln. Diese müssen die EU-Politikstrategien mit Förderungsschwerpunkten ebenso berücksichtigen wie nationale und regionale Politikstrategien. Für den Fall der Ausgestaltung einer neuen grundsätzlichen Zuständigkeitsfestlegung (siehe dazu Punkt 1.1) könnte der Abstimmungsaufwand reduziert werden bzw. würden sich mehrjährige, aufeinander abgestimmte Förderstrategien weitgehend erübrigen.</p>
<p><b>2.1.b.</b></p> <p><b>Förderungsmaßnahmen</b> sind vielfach als <b>Einzelaktionen</b> konzipiert und nicht Bestandteil eines durchdachten Gesamtförderungssystems für einen bestimmten Sektor oder eine bestimmte Aktivität. Bei der Einrichtung oder bei der Beurteilung von Förderungen bleiben Wechselwirkungen mit anderen staatlichen Aktivitäten (z.B.</p>	

<p>Auftragsvergaben für Baumaßnahmen) oder Förderungsmaßnahmen (beispielsweise Förderungen anderer Gebiets-körperschaften, steuerliche Anreize) außer Betracht. Insbesondere Programme mit relativ geringen Förderungshöhen und zahlreichen Förderfällen (Bagatellförderungen) werden tendenziell nicht evaluiert und in eine Gesamtbetrachtung miteinbezogen.</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesundheitsförderung</li> <li>• Direkte und indirekte Forschungsförderung</li> </ul>	
<p><b>2.2. Fehlende konkrete Vorgaben und quantifizierte Förderungsziele</b></p>	
<p>Bei zahlreichen Förderungsmaßnahmen <b>fehlen konkrete Vorgaben</b> (durch Gesetz oder Entscheidungsträger). Es werden <b>keine Ziele</b> oder nur sehr allgemein gehaltene Wirkungsziele (z.B. Förderung des Sports in all seinen Ausprägungsformen, Stärkung der Wirtschaft, Stärkung der Innovationskraft) festgelegt. Eine darüber hinausgehende Festlegung von operativen Leistungszielen erfolgt vielfach nicht oder nur für Teilbereiche. Zudem werden vorweg zumeist <b>keine quantifizierten, messbaren und überprüfbaren Indikatoren</b> für die Zielerreichung</p>	<p>Förderungen haben auf einem schriftlichen Förderungskonzept mit definierten Zielsetzungen, Wirkungen, Schwerpunkten und Prioritäten zu beruhen. Für die Messung und Beurteilung der Zielerreichung sind neben qualitativen auch quantitative Indikatoren festzulegen. Nach Möglichkeit sollten anerkannte Bewertungs- und Berechnungsmethoden herangezogen werden, wobei die Evaluierung in Bezug auf die festgelegten Ziele, Maßnahmen und Indikatoren jedenfalls konsistent sein muss.</p>

<p>festgelegt oder es <b>fehlt</b> jegliche <b>zeitliche Dimension</b>. Die Zielvorgaben an die ausgelagerten Einheiten und Abwicklungsstellen sind nur vage formuliert und in den seltensten Fällen quantifiziert.</p> <p>Wesentlicher Mangel der österreichischen Förderungsverwaltung ist eine exakte Abgrenzung der Förderungsbereiche bzw. eine <b>gebietskörperschaftenübergreifende Steuerung</b>. Auch innerhalb der Förderungsbereiche ist oft keine einheitliche nationale Strategie zu erkennen.</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungsüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sportförderung</li> <li>• Frauenförderung</li> <li>• Siedlungswasserwirtschaft</li> <li>• Förderungsmaßnahmen der Landeshauptstadt Salzburg (z.B. für Wirtschaft, Tourismus, Kultur)</li> <li>• Wirtschaftsförderungen</li> <li>• Förderungsmaßnahmen für Klein- und Mittelbetriebe in den Ländern</li> </ul>	<p>Auf Bundesebene durch ARR 2014 und WFA geregelt.</p> <p>Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.</p> <p>Eindeutige grundsätzliche Zuständigkeitsfestlegung wie unter Punkt 1.1 sowie gesamtstrategische Abstimmung wie unter Punkt 2.1 ausgeführt.</p>
---	--

### 2.3. Unzureichend entwickelte Förderungsstrategien und fehlende Förderungsschwerpunkte

Es **fehlen** vielfach detaillierte und hinsichtlich der beabsichtigten Wirkungen und Effekte **nachvollziehbare Förderungsstrategien und – konzepte**. Trotz positiver Ansätze und Beispiele bei einigen Förderungsinstrumenten fehlen insbesondere nationale Förderungsstrategien für die einzelnen Förderungs-bereiche. In den Förderungsprogrammen der Gebiets-körperschaften werden konkrete Förderungsschwerpunkte nur vereinzelt und noch zu wenig ausgeprägt festgelegt. Die Förderungssysteme sind grundsätzlich nach wie vor auf eine möglichst flächendeckende und breite Förderung aller förderungsfähigen Aktivitäten ausgerichtet (**Gießkannensystem**).

Bestehende Schwerpunktsetzungen werden zudem durch **komplementäre Förderungsmaßnahmen** aus anderen Programmen oder anderer Gebiets-körperschaften in ihrer Wirkung beeinträchtigt. Bei den Wirtschafts-förderungen der Länder dominieren standortpolitische Zielsetzungen, die zu einem ineffizienten Subventionswettbewerb führen können.

Grundsätzlich hat jede Förderstrategie gebietskörperschaftsübergreifend in die Gesamtstrategie eines Politikbereiches eingebettet zu sein. Die Gebietskörperschaften haben zumindest aufeinander abgestimmte mehrjährige Förderstrategien zu entwickeln. Diese müssen die EU-Politikstrategien mit Förderungsschwerpunkten ebenso berücksichtigen wie nationale und regionale Politikstrategien. Für den Fall der Ausgestaltung einer neuen grundsätzlichen Zuständigkeitsfestlegung (siehe dazu Punkt 1.1) könnte der Abstimmungsaufwand reduziert werden bzw. würden sich mehrjährige, aufeinander abgestimmte Förderstrategien weitgehend erübrigen.

Zeitliche Befristung von Förderungen, Verlängerung nur nach positiver Evaluierung:

Auf Bundesebene durch ARR 2014 vorgesehen.

Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.

<p><u>Beispiele aus Gebarungüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesundheitsförderung</li> <li>• Siedlungswasserwirtschaft</li> <li>• Förderung der Ludwig Boltzmann Institute</li> <li>• Wirtschaftsförderung der Länder</li> <li>• Sportförderung</li> </ul>	
<p><b>2.4. Inputbetrachtung (bereitgestellte Förderungsmittel) statt Wirkungsorientierung (ausgelöste Effekte)</b></p>	
<p>Der Erfolg von Förderungsmaßnahmen wird vielfach noch immer über die für eine bestimmte Aktivität oder für eine bestimmte Gruppe bereitgestellten Förderungsmittel definiert und bewertet (<b>Inputsteuerung</b>) anstatt über die mit den Mitteln ausgelösten Effekte (Wirkungsorientierung).</p> <p>Die Wirkungsorientierung ist bei Förderungen noch wenig ausgeprägt. Eine Steuerung über Outcome–Indikatoren erfolgt kaum.</p> <p>Eine Prüfung und Nachweisung des Förderungserfolgs beschränkt sich im Regelfall auf die widmungsgemäße Verwendung. Ein</p>	<p>Festlegung von Wirkungszielen und Wirkungsindikatoren. Verpflichtende Analyse auf Basis zuvor definierter Wirkungsziele. Nach Möglichkeit sollten anerkannte Bewertungs- und Berechnungsmethoden herangezogen werden, wobei die Evaluierung in Bezug auf die festgelegten Ziele, Maßnahmen und Indikatoren jedenfalls konsistent sein muss.</p> <p>Auf Bundesebene weitgehend durch ARR 2014 + BHG 2013 geregelt. Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.</p>

Förderungsabbau erfolgt wegen der leichteren Durchsetzbarkeit auch zumeist linear und undifferenziert, indem alle Förderungen um denselben Prozentsatz gekürzt werden.

Es **fehlen** jedoch die konkret mit den Förderungsmitteln angestrebten **Wirkungsziele und Wirkungsindikatoren**, die die Auswirkungen des Mitteleinsatzes messen und beschreiben.

Vom WIFO jüngst (*Anm.: 2008*) vorgenommene ökonometrische Schätzungen der Bestimmungsfaktoren des Förderungsvolumens zeigen, dass Österreich etwa das 1,5-fache für Unternehmensförderungen ausgibt, als durch die strukturellen Einflussfaktoren determiniert wäre.

Einzelne Förderungsbereiche (z.B. Unternehmensförderungen, Landwirtschaftsförderungen) weisen zumindest teilweise **strukturkonservierende Wirkungen** auf und können zu Fehlanreizen führen (Mitnahmeeffekte, moral hazard, etc.), die nicht ausreichend erkannt und berücksichtigt werden.

Die Steuerung der ausgegliederten Förderungsagenturen erfolgt vorwiegend über Inputgrößen und kaum mit Hilfe von

Performancezielen.	
<b>2.5. Fehlende Nachhaltigkeit und Ökologisierung von Förderungsmaßnahmen</b>	
<p>Bei Förderungen stehen oftmals kurzfristige Effekte oder Beschäftigungs-wirkungen im Vordergrund, <b>langfristige ökonomische und ökologische Wirkungen</b> werden <b>nicht ausreichend beachtet</b> und in die Beurteilung miteinbezogen.</p> <p>Die mit Förderungen verbundenen Anreizwirkungen werden bei der Ausgestaltung der Förderungsmaßnahmen zu wenig beachtet und evaluiert. Mit der Förderungsgewährung verbundene unerwünschte Effekte werden nicht oder zu spät erkannt.</p> <p>Die Fokussierung auf Umweltzeile ist in einzelnen Förderungsbereichen (z.B. Landwirtschaft) nicht durchgehend sichergestellt. Bei den Wohnbauförderungssystemen fehlen trotz bedeutender Fortschritte teilweise noch ausreichende Anreize für thermisch-energetische Sanierungen.</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung der Klimastrategie Österreichs auf Ebene des Bundes</li> </ul>	<p>Bei der Förderungskonzeption ist nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auch der Aspekt der Nachhaltigkeit, vor allem in ökonomischer und ökologischer Hinsicht, ausreichend zu beachten, sofern Auswirkungen möglich erscheinen. Die für die jeweilige Förderungsmaßnahme relevante Wirkungsorientierung darf nicht mit materienfremden Zielsetzungen überladen werden. Wirkungsziele sind in Förderprogrammen mit Messgrößen zu definieren, sie sind Teil der Evaluierung.</p>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klimarelevante Maßnahmen bei der Wohnbausanierung auf Ebene der Länder</li> <li>• Landwirtschaftsförderungen</li> </ul> <p>Die Subventionierung von Institutionen und Aufgaben wird als laufende staatliche Verpflichtung angesehen und es <b>fehlen</b> ökonomische <b>Anreize zur Eigen- oder Drittfinanzierung</b>. Mittelkürzungen sind daher kaum durchsetzbar.</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungsüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kulturförderungen</li> <li>• Hilfs- und Beratungsinstitutionen im Sozialbereich</li> </ul>	
<b>3. Koordinierung und Abstimmung der Förderungen</b>	
<b>3.1. Mangelnde Abstimmung von Förderungszielen, Förderungsschwerpunkten und Einzelförderungsmaßnahmen innerhalb und zwischen den Gebietskörperschaften sowie zwischen Förderungsbereichen</b>	
<p>In dem schwer überschaubaren Geflecht von auch inhaltlich ähnlichen Förderschwerpunkten und –aktionen von Bund, Ländern und Gemeinden <b>fehlen Abstimmungsprozesse</b> zwischen den Akteuren der Ebenen sowohl bei der Systemgestaltung als auch im Einzelfall weitgehend oder sind nicht ausreichend entwickelt.</p>	<p>Siehe dazu die Ausführungen unter Punkt 1.1 bezüglich grundsätzlicher Zuständigkeitsfestlegung sowie unter Punkt 2.1 im Hinblick auf die gesamtstrategische Ausrichtung.</p>

Die **Koordinierung** von unterschiedlichen Förderungsbereichen (z.B. mit dem Ziel der Stärkung einer Region oder der Bekämpfung von Krisen oder Katastrophen) findet **unzureichend** oder nur in Teilbereichen statt (z.B. bei kofinanzierten EU-Förderungen).

Zur Umsetzung der Gesamtziele fehlen konsistente Koordinationsmechanismen. In einzelnen Förderungsbereichen sind die **Eingriffe der öffentlichen Hand fragmentiert** (z.B. große Zahl sehr eng definierter Förderprogramme im Forschungsbereich) und die Aufgabenzuteilung an die unterschiedlichen Stellen ist unpräzise.

Bei Förderungen mit mehreren Finanzierungspartnern fehlt oftmals eine akkordierte Vorgangsweise (z.B. einheitliche Gesamtkosten, abgestimmte Auszahlungszeitpunkte, gemeinsame Abrechnung).

Vereinbarungen zwischen den Finanzierungspartnern definieren den Förderungsgegenstand, die Kosten und die Verantwortlichkeiten nicht ausreichend präzise.

Auf Bundesebene durch ARR 2014 geregelt. Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.

Auf Bundesebene durch ARR 2014 geregelt. Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.

<p>Eine verbundene Aufgabenerfüllung durch mehrere staatliche Ebenen mit kofinanzierten Förderungsmaßnahmen erschwert die Steuerung.</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Forschungsförderung</li> <li>• Förderung des Schutzes vor Naturgefahren</li> <li>• Siedlungswasserwirtschaft</li> <li>• Gesundheitsförderung</li> <li>• Familienförderung</li> <li>• Sportförderung (z.B. bei gemeinsam geförderten Großprojekten)</li> </ul>	<p>Auf Bundesebene durch ARR 2014 geregelt. Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.</p>
<p><b>3.2. Fehlender Gesamtüberblick über die für einen Aufgabenbereich, für ein Projekt oder an einen Förderungsempfänger insgesamt gewährten öffentlichen Mittel</b></p>	
<p>Die <b>unterschiedliche Systematik der Datengrundlagen</b> und stark unterschiedliche Darstellungen in den Rechnungsabschlüssen im Bund und in den Ländern erschweren gebietskörperschaftenübergreifende Analysen erheblich. Eine inhaltliche und zahlenmäßige Gesamtschau bestimmter Förderungsbereiche lässt sich aufgrund <b>unterschiedlicher Berichts- und Rechnungslegungspflichten</b> nicht sinnvoll erstellen. Die</p>	<p>Vereinheitlichung der Rechnungsabschlüsse. Mit der Transparenzdatenbank wurde eine einheitlich strukturierte, gebietskörperschaftenübergreifende Datenbanklösung hinsichtlich Bundes- und Landesförderungen geschaffen. Weiterentwicklung der Transparenzdatenbank durch Einbindung der Länder und Gemeinden zur Mitteilung ihrer Förderzahlungen, unter Abwägung</p>

<p>relative Bedeutung der Förderschwerpunkte lässt sich nur schwer nachvollziehen. Die Dokumentation ist bisweilen unzureichend und/oder schwer zugänglich. Eine ebenenübergreifende Darstellung der Förderungen fehlt, weshalb auch kein effektives und laufendes Förderungscontrolling durchgeführt werden kann.</p> <p>Eine Information anderer Förderungsstellen über gewährte Förderungen und Förderungszusagen findet nicht systematisch und regelmäßig statt.</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wirtschaftsförderungen</li> <li>• Forschungsförderung</li> <li>• Förderungen in den Landeshauptstädten Linz und Salzburg</li> <li>• Familienförderung</li> </ul>	<p>verwaltungsökonomischer Auswirkungen.</p> <p>Auf Bundesebene durch ARR 2014 geregelt. Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.</p>
<p><b>3.3. Scheitern einer gebietskörperschaftenübergreifenden Datenbanklösung</b></p>	
<p>Das Vorhaben zur <b>Einrichtung einer gesamtösterreichischen, zentral geführten Förderdatenbank</b> blieb bisher <b>ohne Ergebnis</b>.</p> <p>Durch <b>unvollständige oder unübersichtliche Förderungsberichte</b> wird</p>	<p>Mit der Transparenzdatenbank wurde eine einheitlich strukturierte, gebietskörperschaftenübergreifende Datenbanklösung hinsichtlich Bundes- und Landesförderungen geschaffen. Weiterentwicklung der Transparenzdatenbank durch Einbindung der Länder und Gemeinden</p>

<p>die Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit eingeschränkt.</p> <p>Auch innerhalb der einzelnen Förderungsstellen werden Förderungsfälle vielfach in unterschiedlichen Listen (z.B. für Förderungsgewährung und Abrechnung) mit nicht vernetzten Datenbeständen verwaltet.</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungsüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Forschungsförderung</li> <li>• Wirtschaftsförderungen</li> <li>• Förderungen des Europäischen Sozialfonds</li> <li>• Sportförderung</li> <li>• Frauenförderung</li> </ul>	<p>zur Mitteilung ihrer Förderzahlungen, unter Abwägung verwaltungsökonomischer Auswirkungen. Diese Weiterentwicklung sollte darüber hinaus bürgerorientiert und kundenfreundlich gestaltet werden (z.B. durch übersichtlichere Gestaltung des Transparenzportals für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen).</p>
<p><b>4. Förderungsentscheidung</b></p>	
<p><b>4.1. Fehlende Grundlagen für die Förderungsentscheidung (z.B. unzureichende Projektbeschreibung, unklare Gesamtfinanzierung, fehlender Überblick über Gesamtgebarung)</b></p>	
<p>Die Förderungsgeber <b>verfügen</b> zum Zeitpunkt der Förderungsentscheidung teilweise <b>nicht über die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen</b>, weil relevante Unterlagen (z.B. aussagekräftige Projektunterlagen, Finanzierungspläne,</p>	<p>Für die Förderungsentscheidungen sind klare und eindeutige Rahmenbedingungen und Entscheidungskriterien heranzuziehen, welche allen Förderwerbern bekannt zu machen sind. Es muss durch entsprechende Vorgaben (z.B. in den Förderungsrichtlinien, durch</p>

Rechnungsabschlüsse der Förderungsnehmer) nicht eingefordert werden.

interne Anweisungen) sichergestellt sein, dass alle für eine sachgerechte Förderungsentscheidung erforderlichen Unterlagen vorliegen. Durch Auswertungen aus der Transparenzdatenbank können Entscheidungsgrundlagen über bereits ausbezahlte Bundesförderungen dargestellt werden.

Ausweitung der Abfragepflicht aus der Transparenzdatenbank für förderungsgewährende Stellen, ob ein Förderungswerber auch bei anderen Stellen Förderungsansuchen eingereicht hat bzw. diese von anderen Stellen gewährt wurden. Voraussetzung dafür ist die Erfassung von Förderungsansuchen in der Transparenzdatenbank.

Die verstärkte Kooperation der Förderstellen im Vorfeld der Gewährung der Förderung zur Erlangung der notwendigen Entscheidungsgrundlagen, insbesondere die Erhebung der gesamten Förderungsmittel, ist auf Bundesebene durch ARR 2014 geregelt, wobei als eine der Maßnahmen die Abfrage aus der Transparenzportal vorgesehen ist. Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.

<p>Ab einer bestimmten beantragten Förderungshöhe wären jedenfalls gewisse Mindestinhalte erforderlich (z.B. detaillierte Projektbeschreibung, Gesamtkosten des Projektes, Finanzierungsplan zum Nachweis der Ausfinanzierung, sonstige Förderungsgeber, Informationen zur Gebarung des Förderungswerbers).</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungsüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Forschungsförderung</li> <li>• Sportförderung</li> </ul>	<p>Auf Bundesebene durch ARR 2014 geregelt. Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.</p>
<p><b>4.2. Fehlende Bedarfsprüfung, mangelnde Bedarfsorientierung und unzureichende Eigenleistungen</b></p>	
<p>Sowohl für gesamte Förderungsbereiche als auch im Einzelfall finden Bedarfsprüfungen nur in sehr unregelmäßigen Abständen statt. Vorhandene Förderungsmittel werden <b>ohne Prüfung des Finanzbedarfs</b> nach Schlüsselssystemen oder gesetzlichen Vorgaben verteilt. Vielfach orientieren sich jährlich wiederkehrende Förderungsgewährungen an dieselben Förderungsempfänger an den Vorjahresbeträgen. Bei Budgetrestriktionen erfolgen lineare Kürzungen.</p>	<p>Förderungen sind nur im unumgänglich notwendigen Ausmaß und nur bei Vorliegen aller sachlichen Voraussetzungen zu gewähren. Auf eine dem Fördergegenstand angemessene Eigenleistung des Förderungswerbers ist Bedacht zu nehmen.</p> <p>Auf Bundesebene durch ARR 2014 geregelt.</p> <p>Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.</p>

<p><b>Fehlende oder unzureichende Eigenanteile</b> des Förderungswerbers aufgrund einer weitgehenden Kosten- oder Risikoübernahme durch den Förderungsgeber bieten wenig Anreize zum sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatz.</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungsüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sportförderung</li> <li>• AWS Förderung von Risikokapital (Venture Capital)</li> </ul>	
<p><b>4.3. Basisförderungen statt Projektförderungen</b></p>	
<p>Trotz der vorhandenen Bestrebungen, verstärkt Projektförderungen zu gewähren, werden wesentliche Förderungsanteile insbesondere im Sozial- und Kulturbereich nach wie vor als <b>Basisförderungen</b> oder mit einer zu unbestimmten Definition des Förderungszwecks vergeben.</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungsüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Volksgruppenförderung</li> <li>• Sportförderung im Land Salzburg</li> </ul>	<p>Grundsätzlicher Vorrang von Projektförderungen vor Basisförderungen. Bei Basisförderungen sind entsprechende Zielvereinbarungen zu treffen.</p> <p>Auf Bundesebene durch ARR 2014 geregelt.</p> <p>Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.</p>
<p><b>4.4. Fehlende Beurteilungskriterien, mangelnde Transparenz und Dokumentation der Förderungsentscheidung</b></p>	
<p>Es <b>fehlen interne Regeln und Standards</b> zur Abwicklung der Förderanträge sowie eine detaillierte Regelung und Dokumentation der</p>	<p>Auf Bundesebene durch ARR 2014 geregelt. Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der</p>

<p>Ablaufprozesse. In einzelnen Förderungsbereichen (z.B. zum Schutz vor Naturgefahren) <b>fehlen konkrete Vorgaben</b> über konkret förderbare Maßnahmen <b>und</b> die dafür relevanten <b>Entscheidungskriterien</b>, die einen transparenten und effizienten Mitteleinsatz sicherstellen.</p> <p>Die Gründe für Förderungsentscheidungen und die Höhe der Förderung sind vielfach nicht ausreichend nachvollziehbar, weil dafür notwendige Rahmenbedingungen fehlen oder die maßgeblichen Kriterien für die Entscheidung in den Akten nicht festgehalten werden.</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vergabe und Abwicklung von humanitären Hilfsprojekten</li> <li>• Schutz vor Naturgefahren (Schutzwasserbau)</li> <li>• Klima- und Energiefonds</li> <li>• Förderungen in den Landeshauptstädten Linz und Salzburg</li> <li>• Sportförderung</li> </ul>	<p>Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.</p>
<p><b>4.5. Ungeeignete Entscheidungsstrukturen und personelle Verflechtungen mit Förderungsempfängern</b></p>	
<p>Bei einzelnen Förderungsprogrammen sind die <b>Entscheidungsstrukturen</b> für eine rasche, effiziente und sachgerechte Förderungsabwicklung <b>ungeeignet</b>. Mit der Förderungsgewährung</p>	<p>Trennung zwischen politisch-strategischer und operativer Zuständigkeit. Ausschluss von Unvereinbarkeit durch Bundeshaushaltsrecht (Befangenheitsregelung §9</p>

<p>befasste Mitarbeiter auf Bundes- und auf Landesebene haben gleichzeitig Funktionen in Gremien von Förderungsempfängern inne bzw. Förderungsnehmer bestimmen Förderungen in Entscheidungsgremien mit.</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungsüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sportförderung</li> <li>• Forschungsförderung</li> </ul>	<p>Bundeshaushaltsverordnung).</p>
<p><b>5. Förderungsverfahren und Förderungsverträge</b></p>	
<p><b>5.1. Optimierungsmöglichkeiten bei den Verfahrensabläufen</b></p>	
<p>Sowohl im Verhältnis zum Förderungswerber als auch bei der internen Förderungsabwicklung werden <b>Optimierungsmöglichkeiten nicht ausreichend genutzt.</b></p> <p>Die unterschiedlichen Förderungsgeber haben oftmals kein</p>	<p>Der Verwaltungsaufwand (Personal- und Sachaufwand) für die Abwicklung von Förderungsprogrammen muss für Verwaltung und ausgegliederte Stellen vergleichbar, abgrenzbar und ermittelbar sein sowie die Erarbeitung von Benchmarks (Bearbeitungsaufwand/Fall) ermöglichen. Seitens des Bundes steht das automatisierte Tool „Fördermittelmanagement“ (FMM) des BMF zur Förderungsbearbeitung zur Verfügung.</p> <p>Grundsätzliche Abwicklung des gesamten Förderprozesses via</p>

<p>ausreichendes Interesse an einem One–Stop–Shop–Prinzip oder dessen durchgängige Verwirklichung scheitert an Verfahrensvorgaben, organisatorischen Gründen oder internen Aufgabenverteilungen. <b>E–Government Lösungen</b> (elektronisches Antragsverfahren und elektronische Abwicklung) sind häufig noch nicht oder <b>nicht ausreichend umgesetzt</b>.</p> <p>Abläufe innerhalb der Förderungsstellen werden nicht hinterfragt und sind nicht optimal gestaltet.</p>	<p>miteinander kompatiblen E-Government Lösungen mit standardisierten Prozessen, zumindest für bestimmte Arten von Förderungen (z.B. online Einbringungsstelle durch Ausbau des Transparenzportals, Unternehmensserviceportal).</p> <p>Weiterentwicklung von Benchmarking unter Berücksichtigung der Besonderheiten einzelner Förderungsarten.</p>
<p><b>5.2. Unzureichende Gestaltung von Förderungsverträgen (z.B. hinsichtlich der Zweckwidmung)</b></p>	
<p>Die Förderungsvereinbarungen definieren den Förderungsgegenstand oft nur sehr allgemein oder legen keine konkrete Zweckwidmung der Förderung fest.</p> <p>Die Verantwortlichkeiten der Finanzierungspartner bei gemeinschaftlichen Förderungen sind vielfach nicht ausreichend präzise festgelegt.</p>	<p>Es sollten grundsätzlich Musterförderungsverträge erarbeitet bzw. verwendet werden.</p> <p>Auf Bundesebene wird an der Ausarbeitung von Musterverträgen gearbeitet.</p>

**Förderungsverträge** sind teilweise so **umfangreich**, dass wesentliche Vertragsbestimmungen für den Förderungsnehmer nicht klar verständlich und leicht ersichtlich sind, teilweise so generell gehalten, dass sei dem Förderungsgeber nicht ausreichende Möglichkeiten zu Durchsetzung des Förderungszwecks oder zur Rückforderung ermöglichen.

Beispiele aus Gebarungüberprüfungen oder Studien:

- Sportförderung
- Frauenförderung

<b>6. Kontrolle und Evaluierung</b>	
<b>6.1. Unzureichende Kontrolle der Endabrechnung und der Auflagen</b>	
<p><b>Abrechnungen werden nur unzureichend oder verspätet kontrolliert.</b></p> <p>Bei einzelnen Förderungsgewährungen wird das Belegprinzip durchbrochen oder vorgesehene stichprobenartige Belegkontrollen nicht durchgeführt.</p> <p>Auszahlungen werden geleistet, obwohl frühere Förderungen noch nicht abgerechnet oder kontrolliert sind.</p> <p>Die vorgesehene Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung durch stichprobenartige Kontrollen vor Ort und Stelle wird nicht oder in zu geringem Ausmaß durchgeführt.</p> <p>Das Prinzip der Trennung von Vergabe und Abrechnung bzw. Kontrolle der Förderungsmittel ist nicht durchgängig umgesetzt.</p>	<p>Zur Evidenz, zum Förderungscontrolling, zur Berichterstattung und Analyse sind geeignete Datenerfassungssysteme einzurichten.</p> <p>Auf Bundesebene durch ARR 2014 geregelt.</p> <p>Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.</p> <p>Auf Bundesebene durch ARR 2014 geregelt. Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.</p> <p>Auf Bundesebene durch ARR 2014 geregelt. Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären</p>

<p><u>Beispiele aus Gebarungüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung des Schutzes vor Naturgefahren</li> <li>• Förderung der Christian Doppler Forschungsgesellschaft (CDG)</li> <li>• System des Förderungswesens und ausgewählte Förderungsbereiche im Land Salzburg</li> <li>• System des Förderungswesens und ausgewählte Förderungsbereiche im Land Vorarlberg</li> </ul>	<p>für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.</p>
<p><b>6.2. Fehlende oder unzureichende Evaluierung der Wirkungen von Förderungen</b></p>	
<p><b>Durchgängige Evaluierungen</b>, die auf messbaren Zielen und Wirkungen anhand vorab definierter Evaluierungskriterien beruhen, <b>fehlen</b> in weiten Bereichen. Bei einzelnen großen Förderungsbereichen (z.B. Wohnbauförderung, Siedlungswasserwirtschaft) sollten regelmäßig Evaluierungen erfolgen, inwieweit die bestehenden Systeme noch zeitgemäß und im bisherigen Umfang erforderlich sind, die</p>	<p>Förderungsprogramme sind hinsichtlich der Zielerreichung regelmäßig zu evaluieren und die Ergebnisse bei der Weiterentwicklung der Programme zu berücksichtigen. Nach Möglichkeit sollten anerkannte Bewertungs- und Berechnungsmethoden herangezogen werden, wobei die Evaluierung in Bezug auf die festgelegten Ziele, Maßnahmen und Indikatoren jedenfalls konsistent sein muss.</p>

<p>angestrebten Wirkungen erzielt werden und ob auch alternative Finanzierungsformen zur Verfügung stehen. Durchgeführte <b>Evaluierungen entsprechen oft nicht den qualitativen Erfordernissen</b>, um die Wirkungen der Förderungsmaßnahmen ausreichend festzustellen.</p> <p>Externe Beauftragungen von Evaluierungen werden nicht ausreichend betreut oder die Zusammensetzung des Evaluierungsteams garantiert keine umfassende und objektive Gesamtsicht.</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesundheitsförderung</li> <li>• System des Förderungswesens im Land Vorarlberg</li> <li>• Umsetzung der Klimastrategie Österreichs auf Ebene des Bundes</li> <li>• Sportförderung in den Ländern Oberösterreich und Tirol</li> </ul>	<p>Auf Bundesebene durch die ARR 2014 geregelt.</p> <p>Vergleichbare Regeln für die anderen Gebietskörperschaften unter Mitberücksichtigung der Selbstverwaltungskörper und der ausgegliederten Rechtsträger wären für den Fall des Nichtvorliegens angezeigt.</p> <p>Bei der Zusammensetzung von Evaluierungsteams ist auf eine objektive Zusammensetzung sowie auf einen verhältnismäßigen Mitteleinsatz, insbesondere im Hinblick auf die Kostenentwicklung, zu achten.</p>
<p><b>7. Verwaltungsaufwand</b></p>	
<p><b>7.1. Hohe Transaktionskosten bei der öffentlichen Hand und beim Förderungswerber</b></p>	
<p>Förderungsgewährungen führen vielfach zu <b>hohen Transaktionskosten</b> sowohl bei der Förderungsstelle als auch beim Förderungsempfänger. Letztere sind insbesondere dann sehr hoch, wenn für ein bestimmtes</p>	<p>Im Fall der vorgeschlagenen Strukturänderung des Förderungswesens (siehe Ausführungen unter Punkt 1.1, insbesondere grundsätzliche Zuständigkeitsfestlegung) ist mit Einsparungen nicht nur im</p>

<p>Projekt oder für einen Lebenssachverhalt eine Mehrzahl von Förderungsinstitutionen als Förderungsgeber in Betracht kommt.</p> <p>Das KDZ stellte beispielsweise bei der Forschung und Entwicklung Gesamtadministrationsanteile von 13,3 % bis 23,5 % des Förderungsvolumens fest. Für die Sportförderung gaben die Dach- und Fachverbände die Administrativ-kosten für die Antragstellung mit durchschnittlich 10 % und für die Abrechnung mit 16 % des Gesamtaufwandes der Verbände an. Auch für die Wohnbauförderung entsteht ein durchaus beachtlicher Verwaltungsaufwand.</p>	<p>Verwaltungsbereich zu rechnen. Durch eine zentrale elektronische Antragsstellung (via Transparenzportal, Unternehmensserviceportal) sollen bereits förderungsrelevante Antragsinformationen aus der Transparenzdatenbank mitgeliefert werden.</p>
<p><b>7.2. Missverhältnis zwischen dem Förderungseffekt und dem damit zusammenhängenden Informations- und Verwaltungsaufwand</b></p>	
<p><b>7.2.a.</b></p> <p>Verschärfte Anforderungen an das Antrags- und Evaluierungssystem führen zu <b>erhöhter Bürokratisierung</b>. Umgekehrt erzeugt der leichte und unbürokratische Zugang zu Förderungsmitteln möglicherweise erhebliche Folgekosten durch den weniger effizienten Einsatz der gewährten Fördermittel.</p>	<p>Grundsätzliche Abwicklung des gesamten Förderprozesses via miteinander kompatiblen e-Government Lösungen mit standardisierten Prozessen, zumindest für bestimmte Arten von Förderungen (z.B. One-Stop-Shop Lösung über das Transparenzportal geplant, dadurch sollen bereits förderungsrelevante Antragsinformationen mitgeliefert werden; Einstieg für Unternehmen auch über das Unternehmensserviceportal).</p>

<p>Der <b>Informations- und Administrationsaufwand</b> für den Förderungsnehmer ist nicht immer der Förderungshöhe und dem Nutzen angepasst. Teilweise werden zu hohe, teilweise zu geringe Anforderungen an die Förderungsnehmer gestellt.</p> <p>Fehlende One-Stop-Shop Lösungen erhöhen den Administrations- und Informationsaufwand beim Förderungsnehmer.</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungsüberprüfungen oder Studien:</u></p> <p>Ko-finanzierte KMU-Förderungen</p>	<p>Der Förderungseffekt und der damit zusammenhängende Verwaltungsaufwand müssen in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Seitens des Bundes steht das automatisierte Tool „Fördermittelmanagement“ (FMM) des BMF zur Förderungsbearbeitung zur Verfügung.</p>
<p><b>7.2.b.</b></p> <p><b>Bagatellförderungen</b> (Förderungen mit sehr geringen Förderungssummen) werden als Notwendigkeit zur Anerkennung von Leistungen angesehen, sind jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen unzweckmäßig.</p> <p><u>Beispiele aus Gebarungsüberprüfungen oder Studien:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kleinstgewerbeförderung der Landeshauptstadt Salzburg</li> <li>• Sportförderung in den Ländern Oberösterreich und Tirol</li> </ul>	<p>Auch weiterhin müssen Bagatellförderungen mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand möglich und Nacherfassungen aus Gründen der Transparenz sichergestellt sein, wobei auf eine angemessene Relation zwischen adäquater Zielerreichung und notwendigem Verwaltungsaufwand zu achten ist (Verhältnismäßigkeit).</p>

### 7.3. Fehlendes Benchmarking zum Administrativaufwand

Der Verwaltungsaufwand für die Förderungsgewährung wird oft unzureichend erfasst. Bei ausgelagerten Förderungsstellen ist die Erhebung der Administrativkosten erschwert, in den Ressorts und Landesstellen verbleibende Overheadkosten (z.B. zur Richtlinienerstellung, Vertragsgestaltung, Kontrolle etc.) werden zumeist nicht einbezogen. Es fehlt oftmals eine Kostenrechnung sowie ein Berichtswesen, das Aussagen über die Wirtschaftlichkeit der Förderungsabwicklung ermöglicht.

Ein **Benchmarking des Administrativaufwandes** wird **nicht durchgeführt** und generell nicht ausreichend auf ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Förderungseffekt und dem damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwand geachtet.

#### Beispiele aus Gebarungüberprüfungen oder Studien:

- Forschungsförderung
- System des Förderungswesens im Land Salzburg

Weiterentwicklung von Benchmarking unter Berücksichtigung der Besonderheiten einzelner Förderungsarten.

In der Untergruppe **neu hervorgekommene PROBLEMFELDER**, die nicht im Expertenpapier von IHS, KDZ, RH und WIFO aufscheinen:

- Rückmeldungen zum Förderungsbericht
- „Kohärenz“ (→ BKA-Input)
- Datenschutzrechtliche Fragen (insbesondere Abfrageberechtigungen aus der Transparenzdatenbank)
- Spannungsverhältnis zwischen Förderauszahlung und Vorliegen von Abgabenrückständen (auf Empfängerebene)
- EU-beihilfenrechtliche Aspekte